



## **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Bickenbach**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in Bickenbach am 23.05.2024 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstausfall**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 15,00 pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (6) Als einheitlichen Höchstbetrag im Sinne des § 27 Abs. 1, Satz 7 HGO, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlags nicht überschritten werden darf, wird ein Betrag von EURO 15,00 je Stunde und EURO 200,00 je Monat festgelegt.

## § 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## § 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO 17,00
- Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 17,00
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO 17,00
- Mitglieder des Wahlausschusses bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	EURO 17,00
- Mitglieder eines Wahlvorstandes/Auszählungswahlvorstandes bei Wahlen und Abstimmungen pro Tag ihrer Tätigkeit	EURO 50,00

- (2) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das bei der Gemeinde Bickenbach gebildet ist, durch die/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder die/den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes eingeladen oder beauftragt wurden.
- (3) Für die Teilnahme an Bürgerversammlungen wird sowohl der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung als Sitzungsleiter/in, als auch den anwesenden Mitgliedern des Gemeindevorstandes und den anwesenden Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Nimmt eine ehrenamtlich Tätige/ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Absatz 1 genannten Betrages begrenzt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung EURO 40,00
  - Ausschussvorsitzende EURO 30,00
  - Fraktionsvorsitzende gem. § 36 a HGO EURO 40,00
  - ehrenamtliche Beigeordnete EURO 30,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung und Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie die tatsächliche Vertretung übernehmen  
EURO 30,00.

Ehrenamtliche Beigeordnete in Vertretung des Bürgermeisters erhalten zusätzlich  
EURO 40,00  
pro Tag.

- (6) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten zusätzlich eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 7,00 pro Monat.

- (7) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 5 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (8) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- |   |            |
|---|------------|
| - für die Gemeindevertretung                | EURO 50,00 |
| - für alle Ausschüsse                       | EURO 30,00 |
| - für den Gemeindevorstand und Kommissionen | EURO 30,00 |
- Schriftführerinnen oder Schriftführer, welche in einem Beschäftigungsverhältnis der Gemeinde Bickenbach stehen, können jeweils am Anfang einer Legislaturperiode bzw. zum Zeitpunkt der Wahl entscheiden, ob Sie ebenfalls die Aufwandsentschädigung erhalten oder die Dauer der Inanspruchnahme (Sitzungsdauer) als Arbeitszeit angerechnet bekommen möchten.
- (9) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt halbjährlich durch die Verwaltung.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die doppelte Anzahl an Sitzungen der Gemeindevertretung pro Jahr begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht auch dann, wenn die Fraktionssitzungen in Form von Telefon- und/oder Onlinekonferenzen stattfinden. Voraussetzung dafür ist, dass die Sitzungen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung/ Beratungsgegenstand, sowie unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend einberufen und durchgeführt werden.

#### **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6**

### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bickenbach, den 31.05.2024  
Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Bickenbach

Markus Hennemann  
Bürgermeister